

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3449, 20/3715, 20/4001 Nr. 1.5 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe**

#### **A. Problem**

Die Bundesregierung verfolgt mit diesem Gesetzentwurf das Ziel, die Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz zu zentralisieren. Dies diene unter anderem der Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis, die aufgrund der Zuständigkeit der einzelnen Landesjustizverwaltungen bisher Schwierigkeiten bereitet habe. Im Zuge dessen solle auch die geldwäscherechtliche Aufsicht über die registrierten Personen vom Bundesamt für Justiz übernommen werden.

Zudem sollten die Bußgeldvorschriften für rechtsberatende Berufe dahingehend reformiert werden, dass künftig alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbstständig oder geschäftsmäßig betrieben würden, als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden. Dadurch werde ein effektives und ausgewogenes Sanktionensystem gewährleistet.

Schließlich solle dem Änderungsbedarf im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe in verschiedenen weiteren Punkten durch gesetzliche Klarstellungen und Anpassungen Rechnung getragen werden.

#### **B. Lösung**

Durch die vom Ausschuss beschlossenen Änderungen werden u. a. Klarstellungen an Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vorgenommen. Zudem wird für Steuerberaterkammern die Möglichkeit geschaffen, für die Prüfung der in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen die Vorlage geeigneter Nachweise von Berufsausübungsgesellschaften zu verlangen und Kammern für Wirtschaftsprü-

fersachen an Landgerichten wird die Möglichkeit eröffnet, durch nicht isoliert anfechtbaren Beschluss ihre Besetzung in der Hauptverhandlung hinsichtlich der berufsrichterlichen Mitglieder zu erweitern.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3449, 20/3715 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 8. Februar 2023

## **Der Rechtsausschuss**

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Vorsitzende

**Esther Dilcher\***  
Berichterstatterin

**Dr. Jan-Marco Luczak\***  
Berichterstatter

**Ingmar Jung**  
Berichterstatter

**Dr. Till Steffen\***  
Berichterstatter

**Wolfgang Kubicki\***  
Berichterstatter

**Stephan Brandner\***  
Berichterstatter

**Susanne Hennig-Wellso**  
Berichterstatterin

---

\* Offenlegung gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes (AbgG): Der Berichterstatter/die Berichterstatterin teilte mit, dass er/sie als Rechtsanwalt tätig sei.

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe  
– Drucksachen 20/3449, 20/3715 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:	
„§ 19 (weggefallen)“.	
2. § 3 wird wie folgt gefasst:	
„§ 3	
Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen	
Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist unzulässig, soweit sie nicht erlaubt wird	
1. durch § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 15 Absatz 1 Satz 1 oder 2 und Absatz 2 Satz 1 und 5 oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. durch oder aufgrund eines anderen Gesetzes.“	
3. § 9 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die für den Wohnsitz einer Person oder den Sitz einer Vereinigung zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bei der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „beim Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „bei der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „beim Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
5. § 12 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „gegenüber der zuständigen Behörde“ gestrichen.	
b) In Absatz 5 wird das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.	
6. § 13 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:	
„Der Antrag auf Registrierung ist beim Bundesamt für Justiz zu stellen.“	
bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Vorschriften“ durch die Angabe „§§ 71a bis 71e“ ersetzt.	
cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 wird das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.	
cc) In Satz 5 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ und wird	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt.	
cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.	
d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ und wird das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.	
e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.	
7. § 13h wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Das Bundesamt für Justiz ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde trifft gegenüber Personen, die Rechtsdienstleistungen erbringen,“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz trifft gegenüber registrierten Personen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „die nach diesem Gesetz zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) In Absatz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, hat die registrierte Person ihr und den in ihrem Auftrag handelnden Personen	
1. das Betreten der Geschäftsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten,	
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher und Dokumente, auch soweit sie elektronisch geführt werden, in geeigneter Weise zur Einsicht vorzulegen,	
3. Auskunft zu erteilen und	
4. die sonst erforderliche Unterstützung zu gewähren.“	
8. In § 14 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
9. § 14a wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die für die Registrierung zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Behörde tritt, die den Abwickler bestellt hat“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz tritt“ ersetzt.	
10. § 15 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer nach § 19 zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
11. In § 15b werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
12. § 16 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Im Rechtsdienstleistungsregister werden unter Angabe der nach § 9 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder § 15 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Behörde und des Datums der jeweiligen Registrierung nur öffentlich bekanntgemacht.“ durch die Wörter „Im Rechtsdienstleistungsregister hat das Bundesamt für Justiz unter Angabe des Datums der jeweiligen Registrierung öffentlich bekanntzumachen.“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „zentrale und länderübergreifende“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
cc) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.	
13. § 17 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten sind zu löschen“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz hat die im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten zu löschen.“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.	
14. § 18 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.	
bb) In dem neuen Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Für diese Verwaltungszusammenarbeit ist das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union zu nutzen.“	
c) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.	
15. § 19 wird aufgehoben.	
16. § 20 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:	
„1. entgegen § 3 eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung geschäftsmäßig erbringt,“.	
bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.	
cc) Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
cc) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.	
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.“	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Weitere Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht werden den Angaben zu den §§ 12, 13, 16, 17 und 18 jeweils ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
2. § 12 wird wie folgt geändert:	
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
b) In Absatz 5 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	
3. § 13 wird wie folgt geändert:	
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	
4. In § 13c Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Verbraucher“ durch das Wort „Auftraggeber“ ersetzt.	
5. § 16 wird wie folgt geändert:	
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	
6. § 17 wird wie folgt geändert:	
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. § 18 wird wie folgt geändert:	
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung der Bundesnotarordnung</b>	<b>Änderung der Bundesnotarordnung</b>
Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 II S. 1282) geändert worden ist, wird <i>wie folgt geändert</i> :	<b>In § 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 II S. 1282) geändert worden ist, wird <b>das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</b></b>
1. In § 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	<b>1. entfällt</b>
2. Dem § 92 wird folgender Absatz 3 angefügt:	<b>2. entfällt</b>
„(3) Eine Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann auch vorsehen, dass das Recht der Aufsicht über die Notare und Notarassessoren dem Präsidenten eines Landgerichts für die Bezirke mehrerer Landgerichte zugewiesen wird. Eine Zuweisung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die Zuständigkeiten nach § 13 Absatz 3 Satz 1, § 40 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 2 und § 51a Absatz 1 Satz 2.“	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung</b>	<b>Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung</b>
Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel <b>8</b> des Gesetzes vom <b>15. Juli 2022</b> (BGBl. I S. <b>1146</b> ) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. § 45 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„(2) Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben	
1. mit einem Rechtsanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, oder	
2. mit einem Angehörigen eines anderen Berufs nach § 59c Absatz 1 Satz 1, dem ein Tätigwerden bei entsprechender Anwendung des Absatzes 1 untersagt wäre.	
Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 Nummer 3 zugrunde liegt. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach Satz 2 umfasst berufliche Tätigkeiten während des rechtswissenschaftlichen Studiums und in der Zeit nach dem Bestehen der ersten Prüfung bis zum Bestehen der zweiten Staatsprüfung.	
(3) Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 2 Satz 1 bleibt bestehen, wenn der nach Absatz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Absatz 2 Satz 1 findet in den Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot auf Absatz 1 Nummer 3 beruht, keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform durch den Rechtsanwalt zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Verhinderung einer Offenbarung vertraulicher Informationen sicherstellen. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung der betroffenen Person offenbart werden.“	
2. § 59c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen,“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen, und mit Angehörigen von Patentanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Deutschland oder nach § 157 der Patentanwaltsordnung berechtigt wären, sich in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen,“ ersetzt.	
b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die nach dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern in der Bundesrepublik Deutschland gemeinschaftlich ausüben dürfen,“.	
3. § 59o Absatz 4 wird wie folgt geändert:	3. § 59o Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesellschafter und mit der Zahl“ durch die Wörter „anwaltlichen Gesellschafter, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind, und“ ersetzt.	a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesellschafter und mit der Zahl <b>der Geschäftsführer</b> “ durch die Wörter „anwaltlichen Gesellschafter, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind, und <b>der anwaltlichen Geschäftsführer</b> “ ersetzt.
b) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Gesellschafter“ durch die Wörter „ihrer anwaltlichen Gesellschafter, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind,“ ersetzt.	b) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Gesellschafter <b>und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind</b> “ durch die Wörter „ihrer anwaltlichen Gesellschafter, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind, <b>und der anwaltlichen Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind</b> “ ersetzt.
4. In § 149 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rechtsdienstleistungsbefugnis“ durch das Wort „Rechtsdienstleistungsbefugnis“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 177 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. die Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwälte bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Geldwäschebekämpfung zu unterstützen.“	
6. In § 206 Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Rechtsdienstleistungen“ durch das Wort „Rechtsdienstleistungen“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. Dem § 207 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	7. § 207 wird <b>wie folgt geändert</b> :
	<b>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</b>
„Die Rechtsanwaltskammer kann auf die Vorlage der Bescheinigung nach den Sätzen 1 und 2 verzichten, wenn der ausländische Rechtsanwalt glaubhaft darlegt und so weit wie möglich belegt, dass er	u n v e r ä n d e r t
1. trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in seinem Herkunftsstaat zuständigen Behörde hat erlangen können und	
2. in seinem Herkunftsstaat dem Beruf des Rechtsanwalts zugehörig ist; hierbei hat er die Zugehörigkeit gegenüber der Rechtsanwaltskammer an Eides statt zu versichern.“	
	<b>b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Dritte und“ durch die Wörter „Dritte Teil mit Ausnahme des § 59j Absatz 3, der“ ersetzt.</b>
8. Dem § 207a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„§ 59o ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht auf die Zahl der Geschäftsführer, sondern auf die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung nach Absatz 1 Nummer 4 abzustellen ist.“	
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 3 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
b) In Satz 4 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „der nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „Die nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
3. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Die nach § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 15 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes für die Registrierung zuständigen Behörden haben“ gestrichen und wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „sind“ eingefügt.	
4. § 8 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
bb) Satz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
5. § 9 wird aufgehoben.	
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die für die Registrierung zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. In § 5 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben und nach dem 3. Oktober 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden“ durch die Wörter „bis zum 9. September 1996 die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) erfüllt haben“ ersetzt.</p>	
<p>3. § 7 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p style="text-align: center;">„§ 7</p>	
<p style="text-align: center;">Übergangsvorschrift zur Änderung der Zuständigkeit im Rechtsdienstleistungsgesetz</p>	
<p>(1) Das Bundesamt für Justiz hat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 2024 über die Landesjustizverwaltungen die von den nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständigen Behörden zur Durchführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes geführten Akten zur Anlage eigener Akten anzufordern. Die aktenführenden Behörden haben dem Bundesamt für Justiz die angeforderten Akten innerhalb von drei Monaten zusammen mit einer Liste der Akten zu übermitteln. Nehmen die aktenführenden Behörden in die nach Satz 1 angeforderten Akten zwischen dem Zeitpunkt ihrer Übermittlung nach Satz 2 und dem 31. Dezember 2024 weitere Inhalte auf oder legen sie in dieser Zeit neue Akten an, so haben sie diese Inhalte oder Akten spätestens am 10. Januar 2025 dem Bundesamt für Justiz zu übermitteln. Zudem haben sie dem Bundesamt für Justiz spätestens am 10. Januar 2025 Listen derjenigen Akten zu übermitteln,</p>	
<p>1. in denen am 31. Dezember 2024 Prüfungen noch nicht abgeschlossen waren und</p>	
<p>2. bei denen in dem in Satz 3 genannten Zeitraum der Fall des Absatzes 2 Satz 1 eingetreten ist.</p>	
<p>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Akten, die Absatz 2 Satz 1 unterfallen.</p>	



<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<p>(2) Die Zuständigkeit für die Aufbewahrung von Akten, bei denen die Fristen nach § 7 der Rechtsdienstleistungsverordnung vor dem 1. Januar 2025 begonnen haben, bestimmt sich nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Die Zuständigkeit für vor dem 1. Januar 2025 wegen Zuwiderhandlungen nach § 20 Absatz 1 oder 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes eingeleitete Bußgeldverfahren verbleibt auch nach dem 31. Dezember 2024 bei den an diesem Tag für diese Verfahren sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden.</p>	
<p>(3) Die nach Absatz 2 am 31. Dezember 2024 zuständigen Behörden haben dem Bundesamt für Justiz auf dessen Anforderung Auskunft über dem Absatz 2 unterfallende Akten zu erteilen und diese zur Einsichtnahme zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz erforderlich ist.</p>	
<p>(4) Die nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung zuständigen Behörden haben diejenigen von ihnen zur Durchführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes geführten Akten, die nicht Absatz 2 Satz 1 unterfallen, mit Ablauf des Jahres 2025 zu vernichten. Das Bundesamt für Justiz hat diejenigen von ihm angelegten Akten, die Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 unterfallen, mit Ablauf des Jahres 2025 zu vernichten.</p>	
<p>(5) Akten im Sinne dieser Vorschrift sind auch elektronische Akten. Bei diesen tritt an die Stelle der Vernichtung die Löschung.</p>	
<p>(6) Die Zuständigkeit für vor dem 1. Januar 2025 wegen Zuwiderhandlungen nach § 160 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung eingeleitete Bußgeldverfahren bestimmt sich nach dem 31. Dezember 2024 auch dann nach § 164 des Steuerberatungsgesetzes, wenn sie einen Verstoß gegen § 5 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes zum Gegenstand hatten. Absatz 3 gilt entsprechend.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.	
2. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	
a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:	
aa) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 wird gestrichen.	
bb) Nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 wird folgende Angabe eingefügt:	
„Abschnitt 3 Rechtsdienstleistungsregister“.	
b) Teil 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 wird aufgehoben.	
bb) Nach Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:	

## Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<b>„Abschnitt 3 Rechtsdienstleistungsregister</b>		
1230	Registrierung nach dem RDG ..... Bei Registrierung einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft wird mit der Gebühr auch die Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister abgegolten.	300,00 €
1231	Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister, wenn die Eintragung nicht durch die Gebühr 1230 abgegolten ist: je Person .....	150,00 €
1232	Widerruf oder Rücknahme der Registrierung .....	300,00 €“.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 8</b>
<b>Änderung der Patentanwaltsordnung</b>	<b>Änderung der Patentanwaltsordnung</b>
Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 41 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„(2) Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Patentanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben	
1. mit einem Patentanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, oder	
2. mit einem Angehörigen eines anderen Berufs nach § 52c Absatz 1 Satz 1, dem ein Tätigwerden bei entsprechender Anwendung des Absatzes 1 untersagt wäre.	
Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, als Referendar im Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einem Patentanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 Nummer 4 zugrunde liegt. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach Satz 2 umfasst berufliche Tätigkeiten während des Erwerbs der technischen Befähigung (§ 6) und während der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7) bis zum Bestehen der Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8).	
(3) Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 2 Satz 1 bleibt bestehen, wenn der nach Absatz 1 ausgeschlossene Patentanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Absatz 2 Satz 1 findet in den Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot auf Absatz 1 Nummer 3 oder 4 beruht, keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform durch den Patentanwalt zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Verhinderung einer Of-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>fenbarung vertraulicher Informationen sicherstellen. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen einem Patentanwalt auch ohne Einwilligung der betroffenen Person offenbart werden.“</p>	
<p>2. § 52c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. § 52c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Patentanwälten“ durch das Wort „Patentanwälten“ ersetzt.</b></p>
<p>a) In Nummer 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen,“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen, und mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung berechtigt wären, sich in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen,“ ersetzt.</p>	<p><b>b) u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p><b>c) u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„3. mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die nach dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern in der Bundesrepublik Deutschland gemeinschaftlich ausüben dürfen,“.</p>	
<p>3. § 52n Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. § 52n Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesellschafter und mit der Zahl“ durch die Wörter „patentanwaltlichen Gesellschafter, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind, und“ ersetzt.</p>	<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesellschafter und mit der Zahl <b>der Geschäftsführer</b>“ durch die Wörter „patentanwaltlichen Gesellschafter, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind, und <b>der patentanwaltlichen Geschäftsführer</b>“ ersetzt.</p>
<p>b) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Gesellschafter“ durch die Wörter „ihrer patentanwaltlichen Gesellschafter, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind,“ ersetzt.</p>	<p>b) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Gesellschafter <b>und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind</b>“ durch die Wörter „ihrer patentanwaltlichen Gesellschafter, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind, <b>und der patentanwaltlichen Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind</b>“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. § 158 wird wie folgt geändert:	4. § 158 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Die Patentanwaltskammer kann auf die Vorlage der Bescheinigung nach den Sätzen 1 und 2 verzichten, wenn der ausländische Patentanwalt glaubhaft darlegt und so weit wie möglich belegt, dass er	
1. trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in seinem Herkunftsstaat zuständigen Behörde hat erlangen können und	
2. in seinem Herkunftsstaat dem Beruf des Patentanwalts zugehörig ist; hierbei hat er die Zugehörigkeit gegenüber der Patentanwaltskammer an Eides statt zu versichern.“	
	<b>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Dritte und“ durch die Wörter „Dritte Teil mit Ausnahme des § 52j Absatz 3, der“ ersetzt.</b>
b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.	<b>bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.</b>
5. Dem § 159 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„§ 52n ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht auf die Zahl der Geschäftsführer, sondern auf die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung nach Absatz 1 Nummer 4 abzustellen ist.“	
	<b>Artikel 9</b>
	<b>Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland</b>
	<b>Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1137), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	1. In § 20 wird das Wort „niedergelassen“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie der §§ 19 und 24“ durch ein Komma und die Wörter „der §§ 19 und 24 sowie des § 52j Absatz 3“ ersetzt.
<i>Artikel 9</i>	Artikel 10
<b>Änderung des Steuerberatungsgesetzes</b>	<b>Änderung des Steuerberatungsgesetzes</b>
Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 10a wird wie folgt gefasst:	
„§ 10a (weggefallen)“.	
b) Die Angabe zu § 55c wird wie folgt gefasst:	
„§ 55c (weggefallen)“.	
2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Gesellschaften nach Satz 1 Nummer 2 und 3 handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.“	
3. In § 3a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In § 3e Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Teils“ die Wörter „sowie die auf Grund von § 86 Absatz 2 Nummer 2 erlassene Satzung entsprechend“ eingefügt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 3g Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„(2) In das elektronische Verzeichnis sind einzutragen	
1. der Familienname und der oder die Vornamen,	
2. das Geburtsdatum,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. die Anschrift der beruflichen Niederlassung einschließlich der Anschriften aller Beratungsstellen,	
4. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3e Absatz 1 Satz 2 im Inland zu erbringen ist, sowie	
5. der Name und die Anschrift der nach § 3d Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer.“	
6. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	6. un v e r ä n d e r t
a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzbehörden“ die Wörter „oder dem Bundesamt für Justiz“ eingefügt.	
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
<p>„Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird, so ist das Bundesamt für Justiz verpflichtet, die zuständige Steuerberaterkammer über den Ausgang eines nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes eingeleiteten Bußgeldverfahrens zu unterrichten. Eine entsprechende Verpflichtung besteht für die Finanzbehörden in Bezug auf Bußgeldverfahren nach § 160. Zuständige Steuerberaterkammer im Sinne der Sätze 2 und 3 ist diejenige, in deren Bezirk die unbefugte hilfeleistende Person oder Vereinigung ihren Sitz hat. Besteht kein Sitz im Inland, jedoch in einem der in § 3a Absatz 2 Satz 2 genannten Staaten, so ist die nach dieser Vorschrift für den jeweiligen Staat zuständige Steuerberaterkammer zuständig. Kann nach den Sätzen 5 und 6 keine Zuständigkeit bestimmt werden, so ist diejenige Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk die unbefugte Hilfeleistung erbracht wurde.“</p>	
7. § 7 wird wie folgt geändert:	7. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Die Finanzbehörde kann die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen, wenn</p>	
1. bei einer Tätigkeit nach den §§ 3a, 3d, 4 oder 6 die jeweiligen Befugnisse überschritten werden oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. eine Tätigkeit als Arbeitnehmer zur Umgehung des Verbots nach § 5 missbraucht wird.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	
8. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.	8. un verändert
9. § 10a wird aufgehoben.	9. un verändert
10. In § 12 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.	10. un verändert
11. In § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	11. un verändert
12. In § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.	12. un verändert
13. In § 53 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des Kammerbezirks zuständig, in der“ durch die Wörter „zuständig, in deren Kammerbezirk“ ersetzt.	13. un verändert
14. § 55 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	14. un verändert
„(4) Die Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft kann widerrufen werden, wenn	
1. nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung im Bezirk der Steuerberaterkammer nach § 55e Absatz 1 eine berufliche Niederlassung eingerichtet wird oder	
2. keine berufliche Niederlassung nach § 55e Absatz 1 mehr besteht.“	
15. In § 55a Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ durch das Wort „Gesellschaft“ ersetzt.	15. un verändert
16. § 55b wird wie folgt geändert:	16. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 3 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „und § 52“ gestrichen.	
17. § 55c wird aufgehoben.	17. un verändert



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
18. § 55f Absatz 5 wird wie folgt geändert:	18. § 55f Absatz 5 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesellschafter und mit der Zahl“ durch die Wörter „Gesellschafter, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, und“ ersetzt.	a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesellschafter und mit der Zahl <b>der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind</b> “ durch die Wörter „Gesellschafter, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, und <b>der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind</b> “ ersetzt.
b) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Gesellschafter“ durch die Wörter „ihrer Gesellschafter, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind,“ ersetzt.	b) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Gesellschafter <b>und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind</b> “ durch die Wörter „ihrer Gesellschafter, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, <b>und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind</b> “ ersetzt.
19. § 58 wird wie folgt geändert:	19. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.	
b) In Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	
20. In § 64 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.	20. u n v e r ä n d e r t
21. In § 76 Absatz 11 werden die Wörter „des § 160 Absatz 1“ durch die Wörter „der geschäftsmäßigen unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen“ und die Wörter „unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen“ durch das Wort „Tätigkeit“ ersetzt.	21. u n v e r ä n d e r t
22. § 76a wird wie folgt geändert:	22. § 76a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „und“ die Wörter „der Name“ eingefügt.	
bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:	
„d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,“.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:	
„d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,“.	
bbb) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:	
„h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der vertretungsberechtigten Gesellschafter,“.	
ccc) In Buchstabe l werden die Wörter „bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften:“ gestrichen.	
cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe d wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
bbb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:	
„e) die Bezeichnung eines für die weitere Beratungsstelle eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie“.	
ccc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und die Angabe „bis d“ wird durch die Angabe „bis e“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe d wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
bbb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:	
„e) die Bezeichnung eines für die weitere Beratungsstelle eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie“.	
ccc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und die Angabe „bis d“ wird durch die Angabe „bis e“ ersetzt.	
	<b>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</b>
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 53 Absatz 1 Satz 2 nicht aner kennungs pflichtig sind“ durch die Wörter „nicht anerkannt werden sollen“ ersetzt.	aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 53 Absatz 1 Satz 2 nicht aner kennungs pflichtig sind“ durch die Wörter „nicht anerkannt werden sollen“ ersetzt.
	<b>bb) Folgender Satz wird angefügt:</b>
	<b>„Die zuständige Steuerberaterkammer kann für die Prüfung der in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung verlangen.“</b>
c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Die Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit Absatz 1 Nummer 2 für Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkannt werden sollen, nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend gilt.“	
23. § 76b Absatz 1 wird wie folgt geändert:	23. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Nummer 2 in dem Satzteil vor Buchstabe a wird dem Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ das Wort „anerkannte“ vorangestellt.	
b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	
„3. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, wenn	
a) sie aufgelöst sind,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) der nach § 50 Absatz 3 Satz 1 erforderliche Unternehmensgegenstand nicht mehr besteht oder	
c) der Sitz aus dem Registerbezirk verlegt wird;“.	
c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.	
24. § 76c wird wie folgt geändert:	24. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „einzutragenden“ die Wörter „oder eingetragenen“ eingefügt.	
bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Nummer 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 76a Absatz 2,“ sowie nach dem Wort „einzutragenden“ die Wörter „oder eingetragenen“ eingefügt.	
cc) In Nummer 4 werden nach der Angabe „Nummer 4“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 76a Absatz 2,“ eingefügt und wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Fall“ durch die Wörter „in den Fällen“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Buchstabe b“ die Wörter „und Nummer 3“ eingefügt.	
cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 76b Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 76b Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.	
25. In § 76e Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ das Komma und das Wort „ihre“ durch die Wörter „sowie deren“ ersetzt.	25. u n v e r ä n d e r t
26. In § 86b Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e werden die Wörter „der Berufsausübungsgesellschaft und die der weiteren Beratungsstellen“ gestrichen.	26. u n v e r ä n d e r t
27. Dem § 86d wird folgender Absatz 7 angefügt:	27. u n v e r ä n d e r t
„(7) Die Bundessteuerberaterkammer richtet für eine im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstelle eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten auf dessen Antrag ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>empfangsbereit ein. Der Antrag nach Satz 1 ist bei derjenigen Steuerberaterkammer zu stellen, bei der der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bestellt ist oder bestellt werden soll. Die Steuerberaterkammer übermittelt der Bundessteuerberaterkammer den Familiennamen und den oder die Vornamen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten sowie die Anschrift der weiteren Beratungsstelle, für die ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach eingerichtet werden soll. Die Bundessteuerberaterkammer hebt die Zugangsberechtigung zu einem nach Satz 1 eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach auf, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte gegenüber der für ihn zuständigen Steuerberaterkammer erklärt, kein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für die weitere Beratungsstelle mehr zu wünschen, oder wenn die weitere Beratungsstelle aufgegeben wird. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 sowie die Absätze 3, 4 und 6 entsprechend.“</p>	
28. Dem § 86e wird folgender Absatz 5 angefügt:	28. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>„(5) Für die Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer für im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstellen von Berufsausübungsgesellschaften gilt § 86d Absatz 7 entsprechend. Bei Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkannt werden sollen, ist der Antrag bei derjenigen Steuerberaterkammer zu stellen, die für deren Eintragung in das Berufsregister zuständig ist.“</p>	
29. In § 157d Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den §§ 55c und 55d“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie § 55d“ ersetzt.	29. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
30. § 160 wird wie folgt geändert:	30. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 1 oder 2 Satz 1 zuwiderhandelt.“</p>	
b) In Absatz 2 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 11</b>
<b>Änderung der Wirtschaftsprüferordnung</b>	<b>Änderung der Wirtschaftsprüferordnung</b>
Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 43 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Wer Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs war oder wer als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Sätze 3 oder 4 bei der Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war, darf dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben, nicht als Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats tätig sein und sich nicht zur Übernahme einer der vorgenannten Tätigkeiten verpflichten.“	
2. In § 59c Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „auch Informationen zur Art des Abschlusses und der getroffenen Maßnahmen, jedoch“ eingefügt.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. In § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. § 66b Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Die §§ 59c und 64 gelten sinngemäß. In den Fällen des § 59c Absatz 3 Satz 2 darf auch darüber Auskunft gegeben werden, ob eine der betroffenen Abschlussprüfungen Gegenstand eines Inspektionsverfahrens nach § 62b ist oder war. Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 59c Absatz 4 erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.“	
5. In § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	6. Dem § 72 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Abweichend von Satz 2 beschließt die Kammer bis zur Anberaumung der Hauptverhandlung für diese eine Besetzung mit drei Richtern mit Einschluss des Vorsitzenden und zweier Berufsangehöriger als Beisitzer, wenn dies nach dem Umfang, der Schwierigkeit oder der besonderen Bedeutung des Falles erforderlich erscheint. Der Beschluss ist unanfechtbar.“
Artikel 11	Artikel 12
Änderung des Geldwäschegesetzes	Änderung des Geldwäschegesetzes
Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 50 wird <i>wie folgt</i> geändert:	1. Nach § 50 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
a) Nummer 5 wird <i>wie folgt</i> gefasst:	a) entfällt
„5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10	
a) der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung),	
b) im Fall des § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung der jeweilige Präsident des Landgerichts, dem die Zuständigkeit zugewiesen wurde,“.	
b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:	b) entfällt
„5a. für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 das Bundesamt für Justiz,“.	„5a. unverändert
2. In § 56 Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 50 Nummer 1“ ein Komma und die Angabe „5a“ eingefügt.	2. unverändert

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Artikel 12</b>	<b>Artikel 13</b>
<b>Folgeänderungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„4. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnete Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,“.</p>	
<p>(2) § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnete Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,</p>	
<p>3a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer</p>	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen,“.</p>	
<p>(3) § 62 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 2 und 3“ und werden die Wörter „solche Personen“ durch die Wörter „Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.</p>	
<p>2. Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„3. Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes,“.</p>	
<p>(4) § 335 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Zur Vertretung der Beteiligten sind auch befugt</p>	
<p>1. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,</p>	
<p>2. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,</p>	
<p>3. Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes,</p>	
<p>4. zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln.“	
<b>Artikel 13</b>	<b>Artikel 14</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 9 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd sowie Nummer 27 und 28 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.	(2) Artikel <b>10</b> Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd sowie Nummer 27 und 28 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
(3) Die Artikel 1, 5 und 6 Nummer 1, die Artikel 7 und 9 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 6 und 7 Buchstabe a sowie Nummer 9, 21 und 30 sowie Artikel <i>11 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2</i> treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	(3) Die Artikel 1, 5 und 6 Nummer 1, die Artikel 7 und <b>10</b> Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 6 und 7 Buchstabe a sowie Nummer 9, 21 und 30 sowie Artikel <b>12</b> treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Esther Dilcher, Dr. Jan-Marco Luczak, Ingmar Jung, Dr. Till Steffen, Wolfgang Kubicki, Stephan Brandner und Susanne Hennig-Wellsow

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/3449** in seiner 57. Sitzung am 29. September 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 20/3715** wurde mit **Drucksache 20/4001 Nr. 1.5** vom 14. Oktober 2022 ebenfalls an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/3449, 20/3715 in seiner 42. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/3449 in seiner 10. Sitzung am 21. September 2022 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 19. Oktober 2022 einstimmig beschlossen, ein erweitertes Berichterstattergespräch zu der Vorlage auf Drucksachen 20/3449, 20/3715 durchzuführen. Das erweiterte Berichterstattergespräch fand am 21. November 2022 statt. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Matthias Kilian	Universität zu Köln Hans-Soldan-Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung
Kirsten Pedd	Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V., Berlin Präsidentin
Dr. Philipp Plog	Legal Tech Verband Deutschland e. V., Berlin Vorstandsvorsitzender
Dr. Frank Remmert	Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin Vorsitzender des Ausschusses für das Rechtendienstleistungsgesetz Rechtsanwalt
Thomas Seethaler	Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., Berlin

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/3449, 20/3715 in seiner 41. Sitzung am 8. Februar 2023 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf, da er im Wesentlichen das umsetze, was die Unionsfraktion in der letzten Wahlperiode bereits gefordert habe. Die Zentralisierung der Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Personen bei dem Bundesamt für Justiz ermögliche die Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis, während die Harmonisierung der Bußgeldvorschriften bestehende Wertungswidersprüche beseitige. Demgegenüber bleibe das Verhältnis zwischen der Rechtsanwaltschaft auf der einen Seite und den Dienstleistern nach dem RDG, insbesondere den Inkassounternehmen, auf der anderen Seite weiterhin nicht hinreichend ausgestaltet. Zur Erreichung von Wettbewerbsgleichheit müsse das anwaltliche Berufsrecht flexibler gestaltet werden. Außerdem fehlten im Gesetzentwurf Regelungen, um moderne Rechtsdienstleistungen auf einen rechtssicheren Boden zu stellen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass die starke Zersplitterung der Aufsicht mitunter zu Ungleichbehandlungen geführt habe. Die Zentralisierung werde diesem Missstand abhelfen und zu einer einheitlichen Rechtspraxis führen. Zudem würden die Länder hierdurch in personeller und finanzieller Hinsicht entlastet.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass ein wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs eine effektive Aufsicht über das Inkassowesen sei. Durch die Zentralisierung der Aufsicht werde die Praxis mancher Inkassounternehmen, ihren Sitz zu verlagern, um hierdurch die Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde herbeizuführen, verhindert. Die damit einhergehende Entlastung der Länder solle indes nicht überbewertet werden, da bislang ohnehin nur sehr geringe personelle Ressourcen zur Erledigung dieser Aufgabe zur Verfügung gestanden hätten.

Die **Fraktion der FDP** hob ergänzend hervor, dass die geplante Zentralisierung vor allem auch der Rechtsklarheit dienen werde. Die finanzielle Entlastung der Länder sei durchaus erwähnenswert, auch wenn sie marginal ausfalle. Zwar blieben unter anderem der Inkassobegriff und die Frage einer Deckelung der Jahreshöchstsumme für Versicherungsleistungen bei einer bestimmten Anzahl von Berufsträgern weiterhin klärungsbedürftig, die Diskussion darüber solle aufgrund ihrer Komplexität jedoch separat geführt werden.

#### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/3449 verwiesen.

##### **Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)**

Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen, da die mit ihr beabsichtigte Einführung des § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung in den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie überführt wurde (vergleiche die dortige Beschlussempfehlung auf Drucksache 20/5237).

##### **Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)**

###### **Zu Nummer 3**

Die Änderungen sollen klarstellen, dass für die Berechnung der zulässigen Jahreshöchstleistung der Versicherung einer Berufsausübungsgesellschaft neben den in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen (vergleiche § 4 BRAO) oder niedergelassenen (vergleiche § 206 BRAO sowie die §§ 2 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – EuRAG) anwaltlichen Gesellschaftern allein die anwaltlichen Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, relevant sind, nicht aber diejenigen Geschäftsführer, die keine Rechtsanwälte sind.

Bei der Berücksichtigung der Gesellschafter für die Berechnung der Jahreshöchstleistung kommt es hingegen allein darauf an, ob diese nach § 4 BRAO in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder nach § 206 BRAO beziehungsweise § 2 Absatz 1 EuRAG in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen und damit zur Vertretung und Beratung in Rechtsangelegenheiten in Deutschland befugt sind. Denn nur, wenn Gesellschafter selbst zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind, dürfen sie die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten für die Berufsausübungsgesellschaft übernehmen (vergleiche §§ 59k, 59l sowie 207a Absatz 3 und 4 BRAO). Auf die Nationalität oder den Aufenthaltsort der Gesellschafter kommt es insoweit nicht an.

#### **Zu Nummer 7 Buchstabe b**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft immer Rechtsanwältinnen und -anwälte oder niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und -anwälte nach den §§ 2 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen. Dieses Erfordernis folgt unmittelbar aus der Rechtsdienstleistungs- und Postulationsbefugnis der Gesellschaft. Denn Rechtsdienstleistungen können von der Gesellschaft nur durch Personen erbracht werden, die die erforderlichen Voraussetzungen hierfür selbst erfüllen (§ 59k BRAO). Die in § 207 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO vorgesehene sinngemäße Anwendung des Dritten Teils der BRAO auf niedergelassene ausländische Rechtsanwältinnen und -anwälte kann sich daher nicht auf § 59j Absatz 3 BRAO erstrecken, da sich die Befugnisse der niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältinnen und -anwälte nach § 206 Absatz 3 BRAO auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats (und des Völkerrechts) beschränken. Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des deutschen Rechts sind niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältinnen und -anwälten im Unterschied zu niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und -anwälten nicht gestattet. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, soll in § 207 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO eine Ergänzung aufgenommen werden, mit der § 59j Absatz 3 BRAO von der sinngemäßen Geltung der Normen des Dritten Teils ausgenommen wird.

Niedergelassene ausländische Rechtsanwältinnen und -anwälte dürfen jedoch neben den vertretungsberechtigten Mitgliedern als weitere, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder im Geschäftsführungsorgan fungieren. Dies folgt aus § 59j Absatz 1 Satz 1 BRAO, wonach Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufe (und damit gemäß § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BRAO auch Angehörige von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach § 206 BRAO berechtigt wären, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen) Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer Berufsausübungsgesellschaft sein können. Erforderlich ist jedoch, wie dargestellt, dass neben dem niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalt oder der niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältin dem Geschäftsführungsorgan deutsche oder niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen oder -anwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung der Patentanwaltsordnung – PAO)**

##### **Zu Nummer 2 Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

##### **Zu Nummer 3**

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt.

##### **Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa**

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe b verwiesen, die sinngemäß gilt.

Da niedergelassene ausländische Patentanwältinnen und -anwälte nach § 157 Absatz 3 PAO nicht auf dem Gebiet des deutschen Patentrechts beraten dürfen, müssen dem Geschäftsführungsorgan einer inländischen Berufsausübungsgesellschaft Patentanwältinnen und -anwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland – EuPAG)****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, durch die klargestellt wird, dass es für die Niederlassung als europäischer Patentanwältin oder europäischem Patentanwalt in der Bundesrepublik Deutschland auf die Zulassung zur Patentanwaltschaft im Herkunftsstaat ankommt und nicht darauf, ob die oder der Betroffene in ihrem oder seinem Herkunftsstaat niedergelassen ist. Dass die Zulassung im Herkunftsstaat zutreffender Anknüpfungspunkt für die Zulässigkeit der Niederlassung als europäische Patentanwältin oder europäischer Patentanwalt in der Bundesrepublik Deutschland ist, folgt auch aus der sprachlichen Bezugnahme in § 20 EuPAG auf die Reglementierung des Berufes des Patentanwalts im Herkunftsstaat. Denn die Reglementierung des Patentanwaltsberufes wird durch die Zulassung zum Beruf und nicht die Niederlassung gewährleistet. Zudem kommt es nach dem Sinn und Zweck der Norm lediglich auf die Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und nicht im Herkunftsstaat an.

**Zu Nummer 2**

Zur Begründung wird auf die Begründungen zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe b verwiesen, die sinngemäß gilt, da niedergelassene europäische Patentanwältinnen und -anwälte nicht auf dem Gebiet des deutschen Patentrechts beraten dürfen.

**Zu Artikel 10 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes – StBerG)****Zu Nummer 18**

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 22 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb**

Durch die Ergänzung des § 76a Absatz 2 StBerG soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Steuerberaterkammern für die Prüfung der in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen die Vorlage geeigneter Nachweise von Berufsausübungsgesellschaften verlangen können, die nach Maßgabe des § 76a Absatz 2 Satz 1 StBerG in das Berufsregister einzutragen sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch die Eintragungen zu Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkannt werden sollen, vollständig und zutreffend sind. So wird ein Gleichlauf zu Berufsausübungsgesellschaften, die anerkannt werden, hergestellt (vergleiche § 54 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 StBerG).

**Zu Artikel 11 Nummer 6 (Änderung des § 72 Absatz 2 der Wirtschaftsprüferordnung – WPO)**

In berufsgerichtlichen Verfahren gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer entscheidet nach § 72 Absatz 2 WPO im ersten Rechtszug die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen an dem Landgericht, in dessen Bezirk die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat. Dadurch ist die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin bundesweit für alle Wirtschaftsprüfersachen zuständig.

Derzeit entscheidet sie nach § 72 Absatz 2 Satz 2 WPO in berufsgerichtlichen Verfahren in der Hauptverhandlung ungeachtet des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache oder der besonderen Bedeutung des Falles in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei Berufsangehörigen als Beisitzern oder Beisitzerinnen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet die Kammer in der Besetzung von drei Berufsrichtern oder Berufsrichterrinnen mit Einschluss des oder der Vorsitzenden (§ 72 Absatz 2 Satz 1 WPO).

Vor dem Hintergrund, dass die berufsaufsichtlichen Verfahren in Wirtschaftsprüfersachen zunehmend komplexer und umfangreicher werden und in Zukunft voraussichtlich vermehrt umfangreiche und schwierige berufsgerichtliche Verfahren auf die Kammer zukommen werden, droht der Kammer eine spürbare Überlastung mit der Gefahr, dass die Funktionstüchtigkeit und Arbeitsfähigkeit des Spruchkörpers nicht mehr sichergestellt werden kann. Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung und der Organisation sowie der Durchführung der Beweisaufnahme ist nach der derzeitigen Rechtslage allein der oder die Kammervorsitzende zuständig, ohne dass eine Möglichkeit der Delegation auf andere Kammermitglieder besteht. Größere sowie komplexere Verfahren können sich insofern negativ auf die Dauer der Vorbereitung der Hauptverhandlung als auch die Dauer der Hauptverhandlung selbst auswirken. Es ist zu erwarten, dass besonders umfangreiche, bedeutsame oder auch schwierige Verfahren mit der

gegenwärtigen Besetzung der Kammer in der Hauptverhandlung nicht mehr oder zumindest nicht in rechtsstaatlich gebotener Zügigkeit bewältigt werden können. Dies kann auch nicht dadurch ausgeglichen werden, dass der Kammer zwei Berufsangehörige als weitere Beisitzer oder Beisitzerinnen angehören. Diese üben ihr Amt ebenso wie Schöffen lediglich ehrenamtlich und nebenberuflich aus und können zudem aus dem gesamten Bundesgebiet stammen.

Es ist daher geboten, der Kammer durch die Anfügung eines Satzes 3 an § 72 Absatz 2 WPO die Möglichkeit zu eröffnen, in Anlehnung an die Regelung des § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zur Großen Strafkammer durch nicht isoliert anfechtbaren Beschluss ihre Besetzung in der Hauptverhandlung hinsichtlich der berufsrichterlichen Mitglieder erweitern zu können. Der Beschluss soll nach § 72 Absatz 2 Satz 4 der Wirtschaftsprüferordnung in der Entwurfsfassung wie bei § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GVG in Verbindung mit § 210 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) nicht isoliert anfechtbar sein.

Die Erweiterungsmöglichkeit des Spruchkörpers soll dazu führen, dass künftig nicht mehr nur der oder die Vorsitzende allein für die Vorbereitung der Hauptverhandlung zuständig ist, sondern auch die Berufsrichter oder Berufsrichterinnen, die als Beisitzer oder Beisitzerinnen der Kammer angehören, als Berichterstatter oder Berichterstatterin bei der Vorbereitung mit eingebunden werden können. Eine solche Einbindung würde eine erhebliche Entlastung für die Kammer bedeuten und Verfahren könnten sowohl zügiger als auch mit der nötigen Priorität bearbeitet werden. Ob eine Erweiterung der Kammer im konkreten Fall erforderlich erscheint, hat die Kammer nach dem Umfang, der Schwierigkeit oder der besonderen Bedeutung des Falles zu beurteilen.

Gegen den nicht isoliert anfechtbaren Beschluss kann nach den §§ 107 und 127 WPO in Verbindung mit § 338 Nummer 1 StPO nach Abschluss des Verfahrens im Rahmen einer Revision mit der Besetzungsrüge vorgegangen werden.

#### **Zu Artikel 12 (Änderung des § 50 des Geldwäschegesetzes – GwG)**

Der bisherige Buchstabe a der Nummer 1 wird gestrichen, da die mit ihm beabsichtigte Änderung des § 50 Nummer 5 GwG in den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie überführt wurde (vergleiche die dortige Beschlussempfehlung auf Drucksache 20/5237).

#### **Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)**

Artikel 14 entspricht inhaltlich der im bisherigen Artikel 13 enthaltenen Inkrafttretensregelung. Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen bedürfen keiner besonderen Umsetzung und sollen daher nach Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 8. Februar 2023

**Esther Dilcher**  
Berichterstatterin

**Dr. Jan-Marco Luczak**  
Berichterstatter

**Ingmar Jung**  
Berichterstatter

**Dr. Till Steffen**  
Berichterstatter

**Wolfgang Kubicki**  
Berichterstatter

**Stephan Brandner**  
Berichterstatter

**Susanne Hennig-Wellsov**  
Berichterstatterin

